

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1915

4 (28.2.1915)

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
25 Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren
— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LXIX. Jahrgang.

Karlsruhe

28. Februar 1915.

Auszeichnung badischer Ärzte im Felde.

Das eiserne Kreuz zweiter Klasse haben erhalten:

Unterarzt Dr. E. Freudenberg-Heidelberg.
Stabsarzt Dr. Strübe-Heidelberg,
Oberarzt Dr. Karl Albert-Sanatorium Eber-
steinburg,
Oberarzt d. R. Dr. E. Grundler-Freiburg,
Oberarzt Dr. Rücker-Triberg,
Unterarzt cand. med. Fr. Stein-Freiburg,
Oberstabsarzt Dr. H. Wiedemann-Karlsruhe,
Oberarzt d. R. Dr. J. Wiener-Mannheim,
Chefarzt Dr. M. Schütz-Schriesheim.

Vom Orden vom Zähringer Löwen erhielten

das Ritterkreuz zweiter Klasse mit
Eichenlaub und Schwertern:

Stabsarzt d. R. Dr. Bark, Brig.-Ers.-Bat. 58.
Stabsarzt d. L. I. Dr. Stengel, Brig.-Ers.-Bat. 84.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. Februar 1915.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche
Verrichtungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und
Unseres Ministeriums des Kultus und Unterrichts und
nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir
beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Unserer Verordnung vom 23. Januar 1909,
die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Ver-
richtungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt
Seite 9), als Beilage beigegebene Verzeichnis

A. II. Für ärztliche Geschäfte im Dienste der Verwaltung

erfährt folgende Änderungen:

1) Der Ziffer 15 wird als Absatz 2 folgende Be-
stimmung beigelegt:

Wenn für das Zeugnis behufs der Anstellung
im öffentlichen Dienst die Ausfüllung eines
umfangreicheren Fragebogens verlangt wird,
kann die Gebühr bis auf 5 Mk erhöht werden.

2) Die Bestimmungen unter Ziffer 21 bis 25 werden
ersetzt durch folgende Bestimmungen:

21. Untersuchung und schriftliches oder münd-
liches Gutachten im Verfahren vor dem Ver-
sicherungsamt (mit Ausnahme des in §§ 1571
bis 1579 der Reichsversicherungsordnung ge-
regelten Verfahrens) sowie anlässlich einer
Unfalluntersuchung) oder auf Ersuchen eines
badischen Versicherungsträgers:

- | | |
|---|-------|
| a. erstmalige Untersuchung und Begut-
achtung | 5 Mk, |
| b. wenn eine Untersuchung und Begut-
achtung im gleichen Verfahren durch
denselben Gutachter schon stattge-
funden hat | 3 Mk, |
| bei schwierigeren Untersuchungen | 5 Mk. |

Der Gesamtbetrag der Gebühren für die
in einer Sitzung abgegebenen mündlichen Gut-
achten darf 20 Mk nicht überschreiten.

22. a. Untersuchung und schriftliches Gut-
achten im Verfahren vor dem Ober-
versicherungsamt

- | | |
|--|-------|
| b. Untersuchung und mündliches Gut-
achten im Verfahren vor dem Ober-
versicherungsamt | 8 Mk. |
|--|-------|

Der Gesamtbetrag der Gebühren für die
in einer Sitzung abgegebenen mündlichen Gut-
achten darf 24 Mk nicht überschreiten.

23. Untersuchung und schriftliches oder
mündliches Gutachten im Verfahren vor
dem Landesversicherungsamt 10 Mk.

24. Die in Ziffer 21 bis 23 bezeichneten Gebühren dürfen auch angefordert werden, wenn das Gutachten ohne Untersuchung nur nach Aktenlage abgegeben worden ist.
- 3) Die Ziffer 26 erhält die Ziffer 25 und die Ziffer 27 die Ziffer 26. In Ziffer 27 (künftig Ziffer 26) wird die Zahl 24 ersetzt durch die Zahl 22. a.
- 4) Das Verzeichnis erhält als Ziffer 27 folgende neue Bestimmung:
27. Besichtigung der Volksschulen auf Grund der §§ 8, 16 und 23 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 526), für jeden Besuch der Schule:
- bei Schulen mit weniger als 5 Lehrern 3 *M.*,
bei Schulen mit 5 und mehr Lehrern 5 *M.*

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Februar 1915.

Friedrich.

von Bodman. Böhm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

(Nr. 11 d. Ges.- u. V.-Bl.)

Die Anstellungsverträge der von der Heeresverwaltung angestellten Zivilärzte.

Durch das Sanitätsamt des XIV. Armeekorps ist sämtlichen Reservelazaretten und dem Vorstande der Ärztekammer folgendes Schreiben der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums vom 11. Februar mitgeteilt worden als Antwort auf die in der Nummer 2 dieses Blattes erwähnten Eingabe der badischen Ärztekammer:

»Wenn der beanstandete Zusatz seinem Wortlaute nach auch hart erscheinen mag, so können die Ärzte doch versichert sein, dass die Heeresverwaltung nicht in grundloser Weise, sondern nur in dringenden Fällen von ihrem freien Kündigungsrechte Gebrauch machen wird. Eine gerichtliche Nachprüfung, ob ein militärisches Interesse an der Kündigung bestand, ist für die Heeresverwaltung ebenso unerwünscht, wie für die Herren Ärzte. Diesen steht eventuell die Beschwerde bis zur Zentralinstanz offen, falls sie meinen sollten, es sei ihnen grundlos gekündigt worden; der Rechtsweg kann aber über die Frage, ob militärische Interessen vorlagen, nicht zugestanden werden. Sollte übrigens einem Arzte fristlos gekündigt werden, so dürfte das wohl ein wichtiger Grund sein, seinem Vertreter nach § 626 B.G.B. zu kündigen. Dies Kündigungsrecht würde aber dann in Frage gestellt sein, wenn der Vertreter einwenden könnte, der Arzt habe zu unrecht die Kündigung angenommen und dadurch könne seinen, des Vertreters, Rechten nicht vergeben werden. Hier nach muss der Zusatz, der übrigens nur bei künftig abzuschliessenden Verträgen zu berücksichtigen ist, im allseitigen Interesse als erwünscht bezeichnet werden.«

Es ist zu begrüßen, dass dadurch, dass der Zusatz nur bei künftig abzuschliessenden Verträgen berücksichtigt werden soll, wenigstens diejenigen Zivil-

ärzte, denen seine Annahme nachträglich abverlangt wird, in der Lage sind, dieses Ansinnen unter Hinweis auf das Schreiben des Kriegsministeriums abzulehnen.

Bei neu abzuschliessenden Verträgen, die den Zusatz ja enthalten sollen, bleiben die seitens der Ärztekammer geäußerten Bedenken vor wie nach bestehen, ja durch den dann geschaffenen Unterschied zwischen den alten und den neuen Verträgen wird die Frage noch verwickelter. Jedenfalls ist es im allseitigen Interesse zu bedauern, dass die weitere Anstellung von Zivilärzten, falls sie nötig werden sollte, durch die Beibehaltung des Zusatzes in seinem bisherigen Wortlaut erschwert wird, woran nicht zu zweifeln ist, zumal seine unbedingte Notwendigkeit im militärischen Interesse auch durch das obige Schreiben des Kriegsministeriums nicht erwiesen ist.

Das Besprechen des Rechtsweges im Streitfall wäre bei Berücksichtigung der Vorschläge der Ärztekammer ebenfalls ausgeschlossen gewesen und der § 626 B.G.B. wäre überhaupt nicht in Frage gekommen. Es wird nun abzuwarten sein, ob nicht das Kriegsministerium auch bei den künftig abzuschliessenden Verträgen doch noch auf den Zusatz verzichtet. Auf keinen Fall kann den Zivilärzten der Abschluss von Verträgen, die den Zusatz enthalten, empfohlen werden.

Die Bekämpfung des Fleckfiebers.

Das Fleckfieber ist in der russischen Armee aufgetreten und bedroht daher nicht nur unsere Streitkräfte im Osten, sondern es ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, dass es vom Kriegsschauplatz aus in Deutschland eingeschleppt wird.

Als fleckfieberverdächtig müssen Fälle von Erkrankungen angesehen werden, die nach wenig ausgesprochenen Vorläufererscheinungen (Luagenkatarrh, Kopfschmerz, Frösteln und Mattigkeit) mit Frost und schnell ansteigendem Fieber beginnen, gleichmässig hohem Fieber, Roseola und Milzschwellung verlaufen und bald zu Störungen des Bewusstseins (Benommenheit) führen.

Nach neueren Forschungen ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass diese Krankheit nicht direkt von Person zu Person, sondern ausschliesslich durch Vermittlung von Läuse, hauptsächlich Kleiderläusen, die vom Kranken auf den Gesunden überkriechen, übertragen wird. Darauf beruht die vielfach gemachte Erfahrung, dass die Krankheit sich in der vagabondierenden Bevölkerung und in unsauber gehaltenen Wohnungen z. B. niederen Herbergen (sog. Pennen) mit Vorliebe einnistet. Da die Läuseplage in Polen und Galizien sehr verbreitet ist, so müssen alle von dort zureisenden Personen als ansteckungsverdächtig erscheinen, es empfiehlt sich daher, Berührungen mit ihnen tunlichst zu vermeiden.

Fleckfieberkranke und fleckfieberverdächtige Personen sind unverzüglich in ein mit Einrichtungen zur sicherer Absonderung versehenes Krankenhaus überzuführen, sofort nach Aufnahme in dasselbe zu baden und, falls sie Läuse an sich haben, sorgfältig zu entlausen.

Die mit Fleckfieberkranken und Fleckfieberverdächtigen in Wohnungsgemeinschaft befindlichen oder in nähere Berührung gekommene Personen sind ansteckungsverdächtig und daher erforderlichen-

falls zu entlausen und sodann einer 14-tägigen Beobachtung zu unterwerfen.

Die Kleidungs- und Wäschestücke von Fleckfieberkranken und Fleckfieberverdächtigen sind zu entlausen. Dies geschieht entweder durch Behandlung mit strömendem Wasserdampf in Desinfektionsapparaten oder mit Dämpfen von schwefliger Säure. Letztere werden entweder durch Abbrennen von Faden- oder Stangenschwefel in offenen Gefäßen von Eisenblech in den zu desinfizierenden Räumen selbst oder durch Einleiten von schwefliger Säure in dieselben von aussen her aus Bomben mit flüssiger schwefliger Säure, wie sie im Handel erhältlich sind, erzeugt. Ersteres Verfahren ist erheblich einfacher und billiger. Die Räume müssen vor der Entwicklung der schwefligen Säure ebenso sorgfältig gedichtet werden, wie bei der Formalin-Desinfektion.

Schweflige Säure in komprimierter Form wird z. B. von der Sauerstoff-Fabrik G. m. b. H. Berlin N. 39, Tegelerstrasse 15, in Bomben von 50 kg Inhalt zu 32,50 M geliefert. Dazu kommt eine Leihgebühr von 2 M für die Bombe. Die Anwendung der schwefligen Säure findet in der Weise statt, dass auf die Bombe ein Schlauchansatzstück aufgesetzt und an dieses ein Gummischlauch angesetzt und durch eine Öffnung in der Wand oder der Tür in den zu entlausenden Raum eingeleitet wird. Zur Erzielung der Wirkung ist eine Konzentration von 6–8 vom Hundert des zu desinfizierenden Luftraums, d. h. etwa 5 kg schweflige Säure für 100 cbm Raum erforderlich; eine Bombe reicht also zur Entlausung eines Raumes von 1000 cbm Inhalt aus. Damit die Säure aus der Bombe gleichmässig entweicht, muss die Bombe in ein Gefäß mit warmem (40–50° C.) Wasser gestellt und dieses durch wiederholtes Nachgiessen von heissem Wasser auf erhöhter Temperatur erhalten werden.

Nach Einleitung der schwefligen Säure müssen behufs sicherer Abtötung der Läuse die zu desinfizierenden Räume noch mindestens 4 Stunden lang geschlossen gehalten werden.

Sehr bewährt hat sich auch ein Schwefelkohlenstoffpräparat, welches von dem Apotheker Kaiser erfunden ist und von A. Schulz in Hamburg unter dem Namen Salfarkose in den Handel gebracht wird. Es ist eine leicht entzündliche Flüssigkeit, welche 90% Schwefelkohlenstoff, 10% Wasser und Alkohol und etwas Formaldehyd und Senföl enthält und in offenen Wannen von Eisenblech verbrannt wird, wobei schweflige Säure frei wird. Erforderlich sind 4 kg (3,35 l) für je 100 cbm Luftraum. Die Salfarkose kostet 1,50 M für 1 kg.

Ebenso wirksam, aber viel billiger ist ein Gemisch von 90% Schwefelkohlenstoff mit je 5% Wasser und denaturiertem Spiritus (Brennspiritus), von dem 2½ kg für je 100 cbm Luftraum erforderlich sind.

Zu entlausende Kleidungsstücke werden in dem Raume, in den die schweflige Säure eingeleitet wird, frei aufgehängt.

Personen, welche mit Kopf- und Filzläusen behaftet sind, werden kahl geschoren und mit grauer Salbe eingerieben.

Ärzte, Krankenpflegepersonen, Desinfektoren, Wäscherinnen in Fleckfieberlazaretten haben, um sich vor Ansteckung zu schützen, in Fleckfieberlazaretten, waschbare Überkleider, Gummischuhe

und Gummihandschuhe zu tragen und sorgfältig darauf zu achten, dass die unteren Ärmelöffnungen an den Rücken und die unteren Beinöffnungen zugebunden werden und so fest anliegen, dass keine Laus hineinkriechen kann. Auch empfiehlt es sich, dass sie zu nahe Berührungen von Fleckfieberkranken meiden und sich nach Beendigung ihres Tagesdienstes im warmen Bade gründlich abseifen.

Zu bemerken ist noch, dass stark riechende ätherische Öle, z. B. Senföl, Anisöl, Fenchelöl, den Läusen unangenehm sind, ebenso Naphthalin.

Bekanntmachung, betreffend Prüfung von Kandidaten der Medizin, Zahnheilkunde, Tierheilkunde und Pharmazie.

Im »Reichsanzeiger« Nr. 25 wird folgende Bekanntmachung des Bundesrats betreffend eine ausserordentliche ärztliche Prüfung (Kriegsprüfung) veröffentlicht:

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

1. Die nach den Beschlüssen vom 6. August 1914 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 461 — den ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Prüfungskommissionen erteilte Ermächtigung, Kandidaten der Medizin, der Zahnheilkunde, der Tierheilkunde und der Pharmazie, die sich zu den Prüfungen melden, zu einer Notprüfung zuzulassen, wird aufgehoben.

Ausnahmsweise können Kandidaten, die bereits mit Ablauf des Sommerhalbjahres 1914 die Zulassungsbedingungen erfüllt haben, vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der zuständigen Landeszentralbehörde zu einer Notprüfung nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen zugelassen werden, falls sie durch besondere, aus der Kriegslage sich ergebende Umstände an der rechtzeitigen Ablegung dieser Prüfung verhindert worden sind.

2. Kandidaten der Medizin, die mit Ablauf des Winterhalbjahrs 1914/15 alle Zulassungsbedingungen erfüllt haben, können zu einer ausserordentlichen ärztlichen Prüfung (Kriegsprüfung) zugelassen werden. Vor der Zulassung hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass er im Falle des Bestehens der Prüfung von der Militärverwaltung oder von einer Landeszentralbehörde zur Leistung ärztlicher Dienste angenommen ist und diesen Stellen für die Dauer des Krieges zur Verfügung steht.

Im übrigen gelten für die Ablegung der Prüfung die in der Anlage beigefügten Bestimmungen über eine ausserordentliche ärztliche Prüfung (Kriegsprüfung).«

Berlin, den 28. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bestimmungen über eine ausserordentliche ärztliche Prüfung (Kriegsprüfung).

Die ausserordentliche ärztliche Prüfung (Kriegsprüfung) soll alle Abschnitte der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (§ 28) umfassen. Die Prüfungskommission wird von der Landeszentralbehörde nach-

Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität ernannt. Die Prüfungen sollen nicht vor dem 15. Februar beginnen und müssen bis zum 31. März 1915 abgeschlossen sein. Die Prüfungen in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind unmittelbar hintereinander zu erledigen und so zu beschleunigen, dass die gesamte Prüfung in zehn Wochentagen abgehalten werden kann.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, dass der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Kunstaussdrücke besitzt. Die Bestimmungen der §§ 48, 49, 50 und § 51 Absatz 2 finden mit der Massgabe Anwendung, dass Abschnitt 4 nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach Abschnitt 1 begonnen werden darf.

Ist ein Abschnitt nicht bestanden, so ist die Prüfung abzubrechen, sie gilt als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist nicht zulässig. Das Nichtbestehen der Kriegsprüfung ist für die spätere Zulassung zur ordentlichen Prüfung ohne Einfluss.

Die Gebühren für die noch nicht erledigte Prüfung sind zurückzuzahlen. Die Bestimmungen der §§ 52, 53 und 55 finden Anwendung. Ebenso findet sinngemässe Anwendung Absatz 2 des § 56.

Der Gesamtbetrag der Gebühr für die ganze Kriegsprüfung beträgt einschliesslich der sächlichen Kosten 133 \mathcal{M} , die bei der Zulassung entrichtet werden müssen.

Für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte gilt das Folgende:

I.

Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie wird von einem Prüfer abgehalten und ist an einem Wochentage zu erledigen. In ihr muss der Prüfling sich befähigt zeigen,

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
2. ein pathologisch-anatomisches Präparat zu erläutern und von ihm eine mikroskopische Untersuchung herzustellen; in der mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzutun.

Als Gebühr für die Prüfung sind 12 \mathcal{M} zu entrichten.

II.

Die medizinische Prüfung umfasst zwei Teile und ist an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Der erste Teil ist von einem Prüfer in der medizinischen Abteilung eines grösseren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken in der Poliklinik abzuhalten; und zwar hat der Prüfling einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in einem von dem Prüfer gegenzuzeichnenden Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist. Am zweiten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfers den Kranken zu be-

suchen, wobei er in mündlicher Prüfung seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten mit Einschluss der Kinderkrankheiten und seine Vertrautheit mit der gesamten Behandlungslehre nachzuweisen hat. Die Prüfung ist auch auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasenkrankheiten einschliesslich des Gebrauchs des Kehlkopfspiegels auszudehnen.

In dem zweiten Teile der medizinischen Prüfung hat der Prüfling in einem besonderen Termin in Gegenwart eines besonderen Prüfers einige Aufgaben zur Arzneiverordnung schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, dass er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Als Prüfungsgebühr ist für den ersten Teil der Betrag von 12 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} und für den zweiten Teil der Betrag von 8 \mathcal{M} , zusammen der Betrag von 20 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} zu entrichten.

III.

Die chirurgische Prüfung umfasst vier Teile und ist an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Teilen von einem Prüfer in der chirurgischen Abteilung eines grossen Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten. In dem ersten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Prüfling einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in einem von dem Prüfer gegenzuzeichnenden Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist.

Am zweiten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfers den Kranken zu besuchen und in mündlicher Prüfung seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten und seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen, auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und Geschlechtskrankheiten darzutun.

In dem zweiten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Prüfling in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, eine Operation, wenn möglich eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzutun.

In dem dritten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Prüfling auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen mündlich Auskunft zu geben, in einem Fall das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

In dem vierten Teile der chirurgischen Prüfung hat der Prüfling in einer von einem Fachvertreter abzulegenden

mündlichen Prüfung seine Vertrautheit in dem topographisch-chirurgischen Teile der Anatomie darzutun.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann es bezüglich der Zuteilung der Prüfung in den Hals- und Nasenkrankheiten sowie derjenigen in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und Geschlechtskrankheiten bei der bisherigen Übung belassen.

Als Gebühr sind zu entrichten für den ersten Teil 12 *M.* 50 *S.*, für den zweiten und dritten Teil je 5 *M.* und für den vierten Teil 8 *M.*, zusammen der Betrag von 30 *M.* 50 *S.*

IV.

Die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung umfasst zwei Teile; sie wird von einem Prüfer in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abteilung verbunden ist, oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist an einem Wochentage zu erledigen.

In dem ersten Teile hat der Prüfling eine Gebärende in Gegenwart des Prüfers oder eines von demselben beauftragten Hilfsarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshilflichen Massnahmen zu beteiligen sowie zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am andern Tage dem Prüfer zu übergeben, oder in Ermangelung einer Gebärenden eine Wöchnerin zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in einem von dem Prüfer gegenzuzeichnenden Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Fall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Zugleich hat der Prüfling in mündlicher Prüfung seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und nachzuweisen, dass er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

In dem zweiten Teile hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfers seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, die wissenschaftlich anerkannt sind, sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindungen bei Wendungen auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauch der Zange darzulegen.

Als Gebühr sind zu entrichten für jeden Teil je 6 *M.*, zusammen der Betrag von 12 *M.*

V.

Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Prüfer in der Augenabteilung eines grösseren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und ist in einem halben Tage zu erledigen. In Gegenwart des Prüfers hat der Prüfling einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen und den Befund sofort in einem von dem Prüfer gegenzuzeichnenden Protokoll aufzunehmen. Zugleich hat der Kandidat in mündlicher

Prüfung nachzuweisen, dass er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt sowie sich mit dem Gebrauch des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

Als Gebühr ist zu entrichten der Betrag von 8 *M.*

VI.

Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Prüfer in der Irrenabteilung eines grösseren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in einem halben Tage zu erledigen. Der Prüfling hat in Gegenwart des Prüfers einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in einem von dem Prüfer gegenzuzeichnenden Protokoll aufzunehmen und hierbei in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

Als Gebühr ist zu entrichten der Betrag von 8 *M.*

VII.

Die hygienische Prüfung ist eine mündliche, wird von einem Prüfer abgehalten und ist in einem halben Tage zu erledigen. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben und sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat und auch die erforderlichen Kenntnisse über die Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

Als Gebühr ist zu entrichten der Betrag von 8 *M.*

Die »Berl. Ärztekorr.« bemerkt dazu mit vollem Recht: Es ist bedauerlich, dass die zuständigen Instanzen vor dem Erlass einer so einschneidenden Änderung, wie es diese Kriegsprüfung ist, die ärztliche Standesvertretung nicht gehört haben. Hierzu war — im Gegensatz zur Notprüfung — reichlich Zeit vorhanden. Glaubt man eine Art Kriegprüfung aus irgendwelchen Gründen einführen zu müssen, so hätte man die Prüflinge auch über den Krieg hinaus eine Reihe von Jahren für die Militärverwaltung verpflichten sollen. Damit wäre einmal den Bedürfnissen der Heeresverwaltung gedient, die vor dem Kriege über 50 Prozent der etatsmässigen Stellen unbesetzt lassen musste. Dann aber hätten die jungen Kollegen diese Zeit benutzen können, sich weiter auszubilden, ehe sie in der Zivilpraxis ärztlich tätig sind. Denn dass diese Prüfung nicht eine genügende Durchbildung des künftigen Arztes gewährleistet, liegt auf der Hand. Vielleicht entschliesst sich die Militärverwaltung im letzten Augenblick noch dazu, der obigen Anregung Folge zu geben.

Ärzte und Krankenkassen.

In der Nr. 3 der »Rhein. Ärztekorrespondenz« schreibt ein offenbar mit den Dingen vertrauter Kollege folgendes:

»Das Berliner Reichsabkommen ist jetzt allerdings schon über ein Jahr in Kraft, aber zu einem vollen

Frieden zwischen Kassen und Ärzten auf der ganzen Linie hat es leider noch nicht geführt. Das beweist schon allein die Warnungstafel des Leipziger Verbandes, die z. B. in der letzten Nummer unserer Ärztekorrespondenz immer noch 115 Namen aufzählt. Schuld an dieser betrübenden Tatsache trägt vielfach der Umstand, dass es immer noch Ärztegruppen und Krankenkassen, auch Kassenverbände gibt, die sich, vielleicht gestützt auf die Auslegungskünste der Wortführer des Betriebskrankenkassenverbandes nicht entschliessen können, sich auf den Boden des Berliner Abkommens zu stellen. Vor allem aber halten es auch jetzt noch manche Kassenvorstände für erlaubt, nach auswärtigen Nothelfern Umschau zu halten, ja sogar sollen einzelne Kassenvorstände und auch Gemeindeverwaltungen die Abwesenheit des zum Kriegsanitätsdienst einberufenen ortsansässigen Arztes, weil er ihnen nicht oder nicht mehr genehm ist, zum Vorwand nehmen, einen fremden Arzt herbeizuziehen, um den bisherigen aus seinem Wirkungskreise zu verdrängen.

Die wohl den politischen Zeitungen entnommene Mitteilung gibt den Sachstand nicht richtig wieder. Aus den am Anfang vorigen Jahres gemachten Angaben geht hervor, dass es sich nicht nur um 60, sondern um weit mehr, um rund 180 Ärzte handelt, die auf gemeinsame Kosten der Ärzte und Krankenkassen abzufinden sind. Es sind bisher auch nicht bloss 7, sondern etwa 30 abgefunden worden. Die Schwierigkeit bei der Abfindung beruht darauf, dass verschiedene Kassen, obwohl sie das Berliner Abkommen anerkannt und auf seiner Grundlage mit ihren früheren Ärzten langfristige Verträge abgeschlossen haben, den Abfindungsverhandlungen bewusst entgegenarbeiten, sodass sich sogar die Aufsichtsbehörden haben um die Dinge bekümmern müssen. Ein anderes Hindernis wird darin erblickt, dass nicht wenige der Herren, für die man die Bezeichnung Nothelfer geprägt hat, Forderungen stellen, wie sie ein anständiger Mensch eigentlich nicht stellen sollte und ein anständiger Arzt nicht stellen darf. Jedoch ist anzunehmen, dass noch eine grössere Zahl der hier in Frage stehenden Herren sich besinnen und den Anschluss an ihre Kollegen suchen und finden wird. Um so mehr, als die weitere Durchführung des Berliner Abkommens sie im Weigerungsfalle auf die Dauer von der ärztlichen Tätigkeit fast ganz ausschalten könnte. Denn die am Berliner Abkommen beteiligten Ärzteverbände und Verbände der Krankenkassen haben sich unter Mitwirkung der behördlichen Vertreter dahin verständigt (siehe »Ärztliche Mitteilungen« 1914, Nr. 24, Seite 580, Ziffer 5), dass nur diejenigen der sog. Nothelfer in das Arztregister eingetragen werden, d. h. zur Kassenpraxis, die bekanntlich den hauptsächlichsten Teil der ärztlichen Praxis überhaupt ausmacht, zugelassen werden sollen, die sich haben abfinden lassen. Bestimmungsgemäss sollen beide Vertragsschliessende auf die Abfindung der während der Kampfzeit verpflichteten Ärzte hinarbeiten; und, wie versichert wird, hat sich auch der Herr Vorsitzende des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen in letzter Zeit in dankenswerter Weise dieser Aufgabe unterzogen. Der Löwenanteil der Verhandlungen fällt jedoch nach Lage der Sache dem Leipziger Verbands zu, nicht bloss, weil dieser nach den Vorschriften des Abkommens die Abfindungssummen vor-

legt und auszahlt, sondern weil es sich bei der Abfindung nicht allein um eine Geldzahlung, vielmehr daneben noch um die Beschaffung eines Wirkungskreises und vor allen Dingen um die Beseitigung gewisser Hindernisse auf ärztlich kollegialem Gebiete handelt, die erfolgreich aus dem Wege zu räumen wohl nur eine ärztliche Instanz vermag, und auch nur eine solche, die wie die Zentrale des Leipziger Verbandes, sich allgemeinen Vertrauens, allseitiger Anerkennung und allseitigen Ansehens bei der deutschen Ärzteschaft erfreut. Nun liest man allerdings in der Zeitung, ein Teil der sog. Nothelfer habe sich gegen das Berliner Abkommen organisiert und auch ein eigenes Pressorgan für ihre Vereinigung geschaffen mit dem Ziele, die gemeinsamen Bestrebungen von Regierung, Kassen- und Ärzteverbänden zu durchkreuzen, die Abfindungsverhandlungen zu erschweren und zu verwickeln, zum Mindesten möglichst »auf Preis« zu halten. Die Beteiligten haben ja Zeit, sich zu überlegen, wer der Stärkere ist und wer es am längsten aushalten kann, ihre Vereinigung oder die verbündeten Kassen- und Ärzteverbände, und ob es schliesslich nicht doch angenehmer und auch ehrenvoller ist, zu arbeiten und sich im Einvernehmen mit Krankenkassen und Ärzten sein Brot selbst zu verdienen, als auf Kosten dieser beiden einige Jahre im süssen Nichtstun hinzuleben und dann eines Tages zu erkennen, dass man vor dem Nichts steht.

Aufruf.

Im ärztlichen Erholungsheim in Marienbad »Ärzteheim« gelangen für die Monate Mai bis September 1915 50 Plätze an Ärzte der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches zur Vergebung; damit ist verbunden: Aufnahme im Ärzteheim bis zu einem Monate gegen Entrichtung eines geringen Erhaltungsbeitrages, Befreiung von der Kur- und Musiktaxe, freie Bäderbenützung, Preisermässigung in Restaurationen und im Theater u. a. m.

Bewerber (nur Ärzte) um die Plätze wollen ihre Gesuche mit Angabe des Monates, in welchem sie den Platz benützen wollen, bis zum 30. März d. J. an den gefertigten Vorstand richten.

Mitglieder des Vereines (mindestens 5 Kronen Vereinsbeitrag) haben nach § 8 der Statuten den Vorrang bei der Vergebung der Plätze. Frauen von Ärzten finden nur in Begleitung und zur Pflege ihrer Ehegatten Aufnahme.

Inbesondere sollen jene Ärzte Berücksichtigung finden, die an den Folgen ihrer Tätigkeit im gegenwärtigen Kriege leiden und nach Kriegsverletzungen, rheumatischen Erkrankungen, Herzaffektionen u. a. Moorbäder oder Kohlensäurebäder und dergleichen gebrauchen sollen.

Gesuche, Anfragen und Beitrittserklärungen (Retourmarke beilegen!) an den Vorstand des Vereines Ärztliches Erholungsheim in Marienbad.

Das Schlafmittel und Sedativum

VERONACETIN

(Natriumdiethylbarbituric. Phenacetin-Codein-Tabletten)

nach Professor C. v. Noorden

hat die speziellen Vorzüge:

1. Es ist als mildes Schlafmittel vollwirksam selbst bei wochenlangem Gebrauch.
2. Der Patient erwacht am nächsten Morgen frisch und leistungsfähig aus erquickendem Schlaf. Es ist vollständig frei von den bekannten üblen Nebenwirkungen anderer Schlafmittel.
3. Bei Asomnie infolge Influenza, Bronchitis und bei schmerzhaften oder nervösen Zuständen werden damit die besten Erfolge erzielt ohne Nachteile für den anderen Tag.

Rp.: Veronacetin 1 Orig.-Packg. (20 Tabletten = Mk. 2.50).

Rp.: Veronacetin Spitalpackung (100 Tabletten = Mk. 11.—).
Veronacetin Kassenpackung (6 Tabl.) Mk. 1.—.

Dosierung:

2—3 Tabletten, 1—2 Stunden vor dem Schlafengehen am besten in heisser Flüssigkeit.

Enteritiden

akute und subakute, Behandlung durch das überlegene, bevorzugte, desinfizierende, völlig unschädliche Antidiarrhoicum

Tanargentan

D. R. Patent. Tannin-Silber-Eiweiss.

Spezielle Indikationen:

Infektiöse Diarrhöen — Ruhr,

formen

Magen-, Darmkatarrh d. Säuglinge.

Ohne nachwirkende Verstopfung. — Eklatante Wirkung bei Darmtuberkulose.

Dosis:

Erwachsene dreimal täglich 1,0 g in Pulverform oder zwei Tabletten à 0,5 g vor dem Essen. Kinder die Hälfte. Auch als Klysma oder zu Darmspülungen selbst in ganz hohen Dosen.

Rp.:

Tanargentan-Tabletten à 0,25 eine Original-Schachtel 12 Tabletten = M. 1.—.

Tanargentan-Tabletten à 0,5, 10 Tabletten = M. 1.50.

Bestens bewährt auch 10%iger Tanargentan-Bolus.
Dosis: 2—3mal tägl. 10—20 g per os oder per Klysma.

196]0.4

Literatur und Muster stehen den Herren Ärzten bereitwilligst zur Verfügung durch die Fabrik chem.-pharm. Präparate Dr. R. & Dr. O. Weil, Frankfurt a. M.

Institut

für

Röntgen- (Oberflächen- und Tiefenbestrahlung)
Radiumbehandlung (externe u. tumorale Behandlung)
sowie für

Finsen-Quarzlampen-Hochfrequenztherapie.

Mannheim O 2, 1

Dr. med. J. Wetterer,

206]24.4

Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

Blutuntersuchung nach Wassermann

jeden Freitag

Mannheim O 2. I. Institut Dr. Wetterer.

207]24.4

Heil-Anstalt **Kemmenburg**

bei Esslingen (Württemberg)

143]12.11

für Nerven- und Gemüts-Kranke

Prospekte durch die Direktion. Telefon Esslingen 197.

3 Ärzte.

Besitzer und leitender Arzt Dr. R. Krauss.

Gegen Verstopfung, trägen Stuhl

u. der. Folgen als sehr angenehmes **Abführmittel**

sehr gut für recht empfindliche Kinder und Erwachsene

ärztlich warm empfohlen, rein pflanzlich, prompt wirkend,

wohlschmeckend sind: Apotheker **Kanoldt's**

Tamar Indien, Tamarinden-Konserven.

In ovalen Schachteln zu 6 Stück für 1.00 Mk.; auch lose in Kartons

zu 50 u. 100 Stück für 5.00 u. 10.00 Mk. — Durch alle Apotheken. —

Allein echt, wenn von Apoth. C. Kanoldt Nachf. in Gotha.

GOLDHAMMER-PILLEN

Bism.salicyl.u.Carbo mit reichlich Ol.menth.pip.;
Darmlöslich gelatinirt. Seit Jahren mit bestem
Erfolg erprobtes Spezialpräparat bei

Chron. Darmkatarrhen-Darmgärungen

Sch. à 60 Pillen-2 Mk. in den Apotheken. Ärztemuster gratis.

Laboratorium F. Augsberger, Strassburg 1/2.

208]24]4

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1 870 und 19 728.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

**Aachen, alle Krank-
Kassen d. Reg.-Bezirks**

**Albesdorf-Ins-
mingen**, Lothr.
Angermünde, Kr.
Berlin-Lankwitz.
Braunsberg (O.-Pr.)
Bremen.
Breslau, B. K. K. f.
Hochwasserschutz.
Burgbrohl, Rhld.
Cöpenick u. Umg.
Corbetha.
Dattenfeld, Rhld.
Diedenhofen, Loth.
Dietz a. L.
Dietzenbach, Hess.
Döbeln.
Düsseldorf.
Eberswalde i. Brdb.
Ehrenbreitstein.
Elme, Hann.
Elbing.
Engers.
Eschede, Hann.
Frankfurt a. M.

Geilenkirchen,
Kr. Aachen.
Godenau, Hann.
Gräfenthal, Thür.
Grasleben b. Wefer-
lingen.
Greiffenberg, Uck.
Grossbeeren, Bez.
**Grosspostwitz-
Hainitz** (Sa.)
Gröba-Riesa.
Gröditz b. Riesa.
Guxhagen, Bezirk
Cassel.
Hagendingen
(Lothr.).
Halbau, Krs. Sagan.
Halle S.
Hanau, San.-Verein.
Heckelberg, Kreis
Oberbarnim.
Heldburg A.-G. zu
Hildesheim.
Herne i. W.
Hochspeyer, Pfalz.
Holzappel i. T. und
Umgebung.
Illingen, Rhld.
Insmingen s. Albesd.

Kaiserslautern.
Kattowitz.
**Kaufmännische
Kr.-K.** für Rheinld.
u. Westf.
Kemel, H.-N.
Klingenthal, Sa.
Köln a. Rh.
Köln-Kalk.
Königsberg (Pr.)
Kraupischken,
O.-Pr.
Kreuznach, Bad.
Kupferhammer
b. Eberswalde.
Lehe.
Lüdenscheid.
Ludwigshafen Rh.
Löneburg, Hann.
Mainz-Mombach.
Mohrungen, Bez.
Mömlingen, U.-Fr.
Neuhaus a. R.
Niederneukirch.
Nowawes.
Oberammergau.
Oberbarnim, Kreis.
Oberneukirch.
Oderberg i. d. Mark.

Ostritz (Sa.)
Ottweiler, Rhld.
Potsdam.
Prenzlau.
Preuss. Holland
Bezirk.
Prieborn, O.-Schl.
Quint b. Trier.
Rabenu.
Rastenburg, O.-Pr.
Reichenbach,
Schlesien.
Riesa a. Elbe-Gröba.
Ringenhain.
Rostock, Mecklenb.
Rothenfelde bei
Fallersleben.
Ruhla, Thür.
Sayn.
Schirgiswalde,
Regsbzk. Bautzen.
Schönebeck a. E.
Schorndorf,
Württemberg.
Schreiberhan,
Riesengebirge.
Schweidnitz, Schl.
Bahnarztst.

Stade.
St. Andreasberg,
Harz.
Stahnsdorf, s.
Teltow.
**Steinigtwolms-
dorf**.
Teltow, Brdbg.
Templin, Kreis.
Unterneubrunn
und Umg., Kreis Hild-
burghausen.
Waldheim i. S.
Walldorf, Hessen.
**Warmbrunn-
Hernsdorf**, Rie-
sengebirge.
Weissenfels a. S.
Weissensee b. Berlin
Wetzlar.
Wolfswinkel.
Zehden u. Umgebung.
Zeltz (Prov. Sa.)
**Zillertal-Erd-
mannsdorf**,
Riesengebirge.
Zobten a. B., Schl.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffs- arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 214]

Sanatorium Nordrach

im bad. Schwarzwald, 350 m hoch,

213|9.1

für Lungenkranke. (Private.)

Herrliche Lage direkt am Wald, schöne und bequeme
Waldspaziergänge.

Eröffnet am 1. März 1915.

Besitzer: L. Spitzmüller

Leitender Arzt: Dr. K. Weltz

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse
für weibliche Lungenkranke des gebildeten
Mittelstandes. — 4.50 M bis 6.50 M pro Tag. —
Sommer- und Winterkur.
Prospekt durch die Verwaltung.
Auch während des Krieges geöffnet. 187|24.10

Notiz für die Herren Impfähzte!

Den Herren Impfähzten empfehlen wir unser Lager aller zum
Impfgeschäfte nötigen Formulare.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,

Buchdruckerei u. Verlagshandlung.